

# Initiativprogramm zur Förderung der Allgemeinmedizin - Stellungnahme des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer zum Stand der Finanzierung -

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 2.12.1998 ausführlich über den Verlauf und die Ergebnisse der 19. Tagung der Kammerversammlung am 14.11.1998 beraten, insbesondere zu dem Thema „Initiativprogramm zur Förderung der Allgemeinmedizin“. In diesem Programm der Gesundheitsministerkonferenz ist vorgesehen, daß die Krankenkassen die fünfjährige Weiterbildung Allgemeinmedizin im stationären Bereich mit 2.000,00 DM pro Weiterbildungsassistent/Monat durch die Zahlung an das Krankenhaus für die Jahre 1999 und 2000 fördern. Im ambulanten Bereich sollen durch die Krankenkassen pro Weiterbildungsassistent/Monat bis zu 2.000,00 DM gezahlt werden, soweit die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung im Land den gleichen Betrag zahlt.

In der Diskussion wurde der Beschluß der 19. Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 7.11.1998 angesprochen. Der Beschlußantrag „Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen fördert mit 750,00 DM pro Monat für zwei Jahre aus dem Honorarbudget der Ärzte die Weiterbildungsassistenten für das Fach Allgemeinmedizin unter der Voraussetzung, daß ein Betrag in gleicher Höhe und für den gleichen Zeitraum durch die Sächsische Landesärztekammer bereitgestellt wird, die für die Weiterbildung satzungsmäßig zuständig ist“ wurde von der Vertreterversammlung mit 17 gegen 15 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wie ein solcher gesetzwidriger Antragstext überhaupt verfaßt und zur Abstimmung gelangen kann, ist für den Vorstand aus rechtlichen und berufsständischen Gründen nicht nachvollziehbar, denn in § 75 des SGB V werden - nachdem im § 73 der Rahmen beschrieben wurde, der die vertragsärztliche Versorgung umfaßt - Inhalt und Umfang der Sicherstellung beschrieben. Hier heißt es: „(1) die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung ... sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht“.

Darüber hinaus ist ihnen auch die Aufgabe übertragen (§ 75 Abs. 8 SGB V) „... durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die ... zur allgemeinmedizinischen Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte benötigten Plätze zur Verfügung stehen“.

Außerdem heißt es im § 105 SGB V unter der Überschrift „Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.“

Besonderes Befremden rief bei den Mitgliedern des Vorstandes hervor, daß die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen einen Be-

schlußantrag zur Wahrnehmung ihrer eigenen gesetzlichen Aufgaben nicht nur abgelehnt hat, andererseits jedoch die Sächsische Landesärztekammer durch den gleichen Beschluß verpflichten wollte, entgegen der Kompetenzregelung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes Kammerbeitragsgelder zur Verwendung als Arbeitsentgelte bereitzustellen.

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ist der Auffassung, daß jede der beiden Selbstverwaltungskörperschaften entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages ihre Aufgaben zu erfüllen hat und von einer anderen berufsständischen Körperschaft nicht verlangt werden kann, gegen gesetzliche Regelungen zu verstoßen.

Es ist bedauerlich, daß die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen nicht bereit ist, ihre im Initiativprogramm Allgemeinmedizin festgelegten Aufgaben zu erfüllen, während die Sächsische Landesärztekammer einschließlich der Beschlußfassung in der 19. Kammerversammlung am 14. November 1998 zur Einführung der fünfjährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ihre Aufgaben wahrgenommen hat.

In der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wurde darüber hinaus angeregt, daß der Vorstand prüfen möge, inwieweit eine öffentlich-rechtliche Stiftung als ärztlicher Solidarbeitrag zur Finanzierung der Allgemeinmedizin in Betracht kommt. Der Vorstand ist nach gründlicher Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß eine öffentlich-rechtliche Stiftung aus rechtlichen Gründen, die in einer schriftlichen Beschlußvorlage zusammengefaßt worden sind, nicht möglich ist.

Der Vorstand fordert die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen auf, entsprechend ihren gesetzlichen Aufgaben die Finanzierung der Allgemeinmedizin aus den der Kassenärztlichen Vereinigung durch die Krankenkassen zur Verfügung gestellten Beitragsmitteln der Solidargemeinschaft aller gesetzlich Krankenversicherten zu realisieren, damit die vertragsärztliche Versorgung nach den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen sichergestellt werden kann.

Der Vorstand  
der Sächsischen Landesärztekammer